BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „BLUMENKAMP II" DER GEMEINDE HAMMINKELN

FLUR 9 ; BEIBLATT 1; MASSTAB 1:1000

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß vom 01.06.99, ersetzt durch die vereinfachte Änderung F des Bebauungsplanes Nr. 78.

Aufgehoben durch Satzungsbeschluß. Ersetzt durch Bebauungsplan Nr. 78k, 2. Änderung.

5. vereinfachte Änderung

WR Z II GRZ 0,4 GFZ 0,8 DNG 30°

WR Z II GRZ 0,4 GFZ 0,8 DNG 0°

Spielplatz

s. 5. ÄNDERUNG

BEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG NR. 10

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Die auf Grund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf geforderten Änderungen wurden in blauer Farbe in den Plan eingetragen.

Hamminkeln, den 5.10.1970

Gemeindedirektor

AUSBILDUNG DER STRASSENEINMÜNDUNGEN MIT L-KURVEN

GEMÄSS TABELLE VON LEHMKER-VERLAG: SCHWANN/DÜSSELDORF

① R1 = 4,0 m
R2 = 8,0 "
R3 = 16,0 "

② R1 = 6,0 m
R2 = 12,0 "
R3 = 24,0 "

STRASSEN-QUERPROFILE, M. 1:100

A: 1,50 | 5,50 | 2,00 | 1,50 — 10,50

B: 1,50 | 5,50 | 1,50 — 8,50

C: 1,25 | 4,50 | 2,00 | 1,25 — 9,0

D: 1,25 | 4,50 | 1,25 — 7,00

Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gelten folgende Rechtsgrundlagen:

§§ 2 und 4b des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) - in Verbindung mit den Vorschriften der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) - § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) und § 103 der Landesbauordnung vom 25.6.1962 (GV NW S. 473).

Textliche Festsetzungen

I. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

II. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und Baulinien bzw. Baugrenzen müssen einheitlich durch niedrige Rasenkantensteine begrenzt werden. Sofern Einfriedigungen in diesem Bereich vorgenommen werden, sind diese in Naturhecken bzw. Holzspriegelzäunen bis zu bis zu 1 m Höhe anzulegen. Die übrigen Grundstücksgrenzen können mit einer Einfriedigung außer Mauerwerk bis zu 1,20 m Höhe versehen werden.

III. Außenwandflächen sind mit Ziegelsteinen zu verblenden oder in Ziegelrohbau zu errichten. Zur Belebung der Architektur können einzelne Wandteile mit anderem Material verkleidet werden.

IV. Eine Änderung der festgesetzten Dachneigung um 5° kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die städtebauliche Gestaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

V. Dacheindeckung für geneigte Dächer: braun - engobierte, blaue - blau-bunte Dachziegel. Ausnahmsweise kann von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine andere Dacheindeckung zugelassen werden, wenn eine einheitliche Gestaltung innerhalb einer Hausergruppe nachgewiesen wird.

VI. Die Ausführung eines Drempels bis zu höchstens 50 cm, gemessen von Oberkante Decke bis zum Schnittpunkt der Außenkante des längsseitigen Außenmauerwerkes mit der Oberkante des Dachsparrens, kann von der Bauaufsichtsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

VII. Die Festsetzung der Oberkante Erdgeschoßboden erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde. OK Erdgeschoßboden nicht mehr als 50 über Straßenhöhe.

Art der baulichen Nutzung
§ 2-10 Baunutzungsverordnung - BauNVO -

- WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
- WR Reine Wohngebiete § 3 "
- WA Allgemeine Wohngebiete § 4 "
- MD Dorfgebiete § 5 "
- MI Mischgebiete § 6 "
- GE Gewerbegebiete § 8 "
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Maß der baulichen Nutzung
§§ 16 u. 17 BauNVO

- Z Zahl der Vollgeschosse
- III Anzahl der Vollgesch. als Höchstgrenze
- (III) Anzahl der Vollgesch. zwingend
- GRZ 0,5 Grundflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl
- GFZ 0,8 Geschoßflächenzahl mit Angabe der Dezimalzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§§ 22 u. 23 BauNVO

- o Offene Bauweise
- nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Sonstige Darstellungen u. Festsetzungen
- Planbereichsgrenze
- Nutzungsgrenze

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

Bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Schule
- Jugendheim - Jugendherberge
- Post
- Kirche
- Kindergarten - Kindertagesstätte
- Feuerwehr

Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG

- öffentliche Grünflächen
- pG private Grünflächen
- Parkanlage
- Zeltplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von Abwässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

- Flächen für o.g. Anlagen
- Umformerstation
- Kläranlage
- Pumpwerk

Verkehrsflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG

- Begrenzung der Verkehrsflächen: öffentliche / private
- Straßenverkehrsflächen
- Parkflächen

Bestandsdarstellung
- bestehende Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Die vorliegende Planunterlage ist eine Vergrößerung-Abzeichnung der amtlichen Katasterkarte. Die Katasterkarte ist entstanden im Jahre 1966 durch Neukartierung

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt.

Wesel, den 1.6.1969

gez. Ullrich
Kreisobervermessungsrat

Entwurfsbearbeitung und Anfertigung

Kreisverwaltung Wesel
Kreisbauamt

Wesel, den 3.4.1968

gez. Brünninghoff
Kreisbaudirektor

Dieser Plan mit Begründung ist gemäß § 2 (1) des BBauG durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 3.4.1968 aufgestellt worden.

Hamminkeln, den 3.4.1968

gez. Busch
Bürgermeister

gez. Unterschrift
~~Ratsmitglied~~
Gemeindedirektor

Nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 16.7.1969 hat dieser Plan mit Begründung gemäß § 2 (6) des BBauG in der Zeit vom 11.8.1969 bis 11.9.1969 öffentlich ausgelegen.

Hamminkeln, den 12.9.1969

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in Verbindung mit den §§ 4 und 28 GO NW am 18.12.1969 als Satzung beschlossen.

Hamminkeln, den 19.12.1969

gez. Busch
Bürgermeister

gez. Unterschrift
~~Ratsmitglied~~
Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 13.5.1970

i.A. gez. Neumann

Die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung und der Genehmigung de sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hamminkeln, den 27.11.1970

Gemeindedirektor

Die eingetragenen Änderungen erfolgten auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Hamminkeln vom 18.12.1969.

Hamminkeln, den 19.12.1969

gez. Unterschrift
Gemeindedirektor